

# Förderung der privaten Altersvorsorge: Riester-Förderung

Von Gerhard Bäcker, Ernst Kistler

16.11.2016

Gerhard Bäcker, Prof. Dr., geboren 1947 in Wülfrath ist Senior Professor im Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen. Bis zur Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls "Soziologie des Sozialstaates" in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen. Forschungsschwerpunkte: Theorie und Empirie des Wohlfahrtsstaates in Deutschland und im internationalen Vergleich, Ökonomische Grundlagen und Finanzierung des Sozialstaates, Systeme der sozialen Sicherung, insbesondere Alterssicherung, Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, Lebenslagen- und Armutforschung.

Ernst Kistler, Prof. Dr., geboren 1952 in Windach/Ammersee ist Direktor des Internationalen Instituts für Empirische Sozialökonomie, INIFES gGmbH in Stadtbergen bei Augsburg. Forschungsschwerpunkte: Sozial- und Arbeitsmarktberichterstattung, Demografie, Sozialpolitik, Armutforschung.

**Seit der Rentenreform 2001 ist es zum ausdrücklichen Ziel der staatlichen Sozialpolitik geworden, die private, kapitalmarktabhängige Alterssicherung auszuweiten, die individuelle Vorsorgefähigkeit und -bereitschaft durch staatliche Fördermaßnahmen zu stärken und durch Regulierung, d. h. Normierung der Produkte, die Anlagesicherheit zu verbessern.**

Die geförderte individuelle Vorsorge soll die Absenkung des Netto-Rentenniveaus vor Steuern bei den GRV-Renten ausgleichen. Die Absicherung im Rahmen der privaten Vorsorge bleibt jedoch in der Eigenverantwortung und damit freiwillig.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zwei Fördermöglichkeiten vor: Die Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulagen oder steuerlichen Sonderausgabenabzug (die sog. Riester-Förderung) und die Förderung der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durch Steuervorteile und Sozialabgabenfreiheit (vgl. [Betriebliche Altersversorgung \(http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/rentenpolitik/223135/betriebliche-altersversorgung\)](http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/rentenpolitik/223135/betriebliche-altersversorgung))).

## Geförderter Personenkreis

Zum geförderten Personenkreis bei der Riester-Rente zählen vor allem

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer,
- Beamte,
- rentenversicherungspflichtige Selbstständige,
- pflichtversicherte Landwirte,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Unterhaltsgeld) und von Arbeitslosengeld II),
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- Kindererziehende (mit Kindererziehungszeiten),
- geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Hingegen sind u.a. nicht förderungsberechtigt

- nicht rentenversicherungspflichtige Selbstständige,
- Versicherte in berufsständischen Versorgungssystemen,
- geringfügig Beschäftigte mit Versicherungsfreiheit,
- Altersrentner,
- nicht versicherungspflichtige Studierende.

Personen, die zwar nicht unmittelbar Berechtigte sind, können allerdings mittelbar berechtigt sein. Diesen abgeleiteten Anspruch haben insbesondere Ehepartner von berechtigten Personen. Das trifft vor allem auf nicht erwerbstätige Ehefrauen zu.

## Geförderte und zertifizierte Produkte

Die öffentliche Förderung gibt es nur für solche Anlageformen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) eine Zertifizierung erhalten. Förderungsfähig sind danach nur bestimmte Produkte im Rahmen der privaten Altersvorsorge – und zwar solche, die im Alter, frühestens mit dem 62. Lebensjahr bzw. im Fall einer vorzeitigen Erwerbsminderung, eine lebenslange Auszahlung (in gleichbleibender oder steigender Höhe) vorsehen. Hierzu gehören in der Regel

- Rentenversicherungen (einschließlich fondsgebundene Rentenversicherungen),
- Fondssparpläne,

- Banksparpläne, die mit Auszahlungsplänen und Absicherungen für das hohe Alter ab 85 Jahren (so genannte Restverrentungspflicht) verbunden sind.
- Aufbau einer Altersvorsorge ("Wohn-Riester") durch den Erwerb einer eigenen Immobilie, die im Alter mietfrei bewohnt werden kann.

Anlagen, die nur eine Kapitalauszahlung vorsehen, gehören nicht zu den geförderten Altersvorsorgeprodukten. Allerdings ist eine bis zu 30prozentige Teilauszahlung bei Rentenbeginn möglich (Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung können Beiträge an eine Direktversicherung beziehungsweise an eine Pensionskasse oder Pensionsfonds förderfähig sein). Die Förderleistungen sind unabhängig davon, ob die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge aufgebaut wird.

Durch das Eigenheimrentengesetz ("Wohn-Riester") ist der Kreis der begünstigten Anlageprodukte erweitert worden. Wer einen Riester-Vertrag hat, kann bis zu drei Viertel oder 100 Prozent seines angesparten und steuerlich geförderten Kapitals unmittelbar für den Kauf oder Bau seiner Wohnung verwenden. Eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Betrags besteht nicht. Auch Darlehen zur Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum sind förderfähig. Gefördert beim Wohn-Riester werden derzeit drei mögliche Formen:

- direkt geförderte Annuitätendarlehen, bei denen die staatlichen Zuschüsse direkt in die Tilgung des Kredits fließen,
- Sparverträge mit Darlehensoption (praktisch immer Bausparverträge) und
- Vorfinanzierungsdarlehen, in der Regel Bausparverträge in Verbindung mit einem Darlehen, für das keine Tilgung gezahlt werden muss

Weitere Voraussetzungen:

- Zum Beginn der Auszahlungsphase muss der Anbieter mindestens die Summe der eingezahlten Beträge (Eigenbeiträge und Zulagen) garantieren, das gilt auch für Fondssparpläne und fondsgebundene Rentenversicherungen,
- Das angesammelte Kapital darf in der Ansparphase nicht beliehen, verpfändet oder anderweitig verwendet werden,
- Die Altersvorsorgeleistungen dürfen nicht beim Arbeitslosengeld II angerechnet werden.
- Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden.
- Es gelten geschlechtsneutrale Tarife (Unisex-Tarife): Frauen und Männer erhalten bei gleichen Beiträgen auch die gleichen monatlichen Leistungen.
- Bei schädlicher Verwendung müssen die Zulagen bzw. Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden.

Die öffentliche Förderung (verankert im Einkommensteuergesetz) einer zugelassenen Form der privaten Altersvorsorge besteht aus zwei Komponenten:

- Sonderausgabenabzug und
- Altersvorsorgezulage

## Förderung durch Zulagen

Hierbei gilt die sog. Günstigerprüfung: Fällt die steuerliche Ersparnis durch den Sonderausgabenabzug größer aus als die Zulage, wird – analog zur Kindergeld- und Kinderfreibetragsregelung – der Differenzbetrag vom Finanzamt erstattet bzw. mit der Steuerschuld verrechnet.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage.

- Die jährliche Grundzulage beträgt (seit 2008) für Alleinstehende 154 Euro, für Verheiratete 308 Euro. Bei einem Ehepaar muss aber jeder Ehegatte einen Vertrag abschließen.
- Für Berufseinsteiger (die ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) erhöht sich die Grundzulage um 200 Euro auf 354 Euro.
- Die Kinderzulage (für kindergeldberechtigte Kinder) liegt für bis 2007 geborene Kinder bei 185 Euro und für ab 2008 geborene Kinder bei 300 Euro.

Die Zulage muss beantragt werden. Durch einen Dauerzulagenantrag kann der Anbieter vom Versicherten bevollmächtigt werden, die jährliche Zulage kontinuierlich zu beantragen. Die Zulage fließt unmittelbar in den Altersvorsorgevertrag (an den Anbieter) und nicht direkt an den Förderberechtigten.

## Mindesteigenbeitrag

Voraussetzung für die Zahlung der Zulagen ist, dass ein Mindesteigenbeitrag geleistet wird. Seit 2008 liegt der Mindesteigenbeitrag bei 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens, maximal 2.100 Euro. Da die Zulage hierbei eingerechnet sind, muss die erforderliche Sparleistung von 4 Prozent nicht allein aufgebracht werden. Mindestens muss jedoch ein Sockelbetrag von 60 Euro pro Jahr gezahlt werden. Werden diese Mindest- bzw. Sockelbeträge nicht geleistet, werden die Zulagen anteilig gekürzt. Bei Ehepartnern muss der Eigenbeitrag nur vom unmittelbar Förderfähigen geleistet werden, wenn der andere Partner (in aller Regel die Ehefrau) nicht erwerbstätig und nur mittelbar förderfähig ist.

Von der Förderung profitieren vom Prinzip her vor allem Personen mit Kindern und einem niedrigen Einkommen, da der erforderliche Sparbeitrag bereits mit einem relativ geringen Eigenanteil erreicht wird.

## Ein Beispiel: Ehepaar mit 2 Kindern (nach 2007 geboren), Ehemann Alleinverdiener mit 20.000 Euro Jahresbruttoeinkommen.

Ehemann	
Anlagebetrag zum Erreichen der maximalen Riester-Zulagen	46,00 €
Riester-Grundzulage	154,00 € (100,00%)
Zulage für 2 Riester-Kinder	600,00 € (100,00%)
Eigenanteil	60,00 €
Anlagebetrag (als Basis für die folgenden Angaben)	814,00 €
Steuerlich absetzbare Sonderausgaben	814,00 €
Förderquote	92,63 %

Der errechnete Eigenanteil (4 % von 20.000 = 800 Euro - 754 Euro Zulagen = 46 Euro) liegt unter dem mindestens zu entrichtenden Sockelbeitrag. Daher wurde der Eigenanteil automatisch auf den Sockelbeitrag von 60 Euro erhöht und der Anlagebetrag angepasst.

Ehefrau	
Anlagebetrag zum Erreichen der maximalen Riester-Zulagen	0,00 €
Riester-Grundzulage	154,00 € (100,00%)
Zulage für 2 Riester-Kinder	600,00 € (100,00%)
Eigenanteil	0,00 €
Anlagebetrag (als Basis für die folgenden Angaben)	754,00 €
Steuerlich absetzbare Sonderausgaben	754,00 €
Förderquote	100,00 %

Quelle: Riester-Rechner [www.ihre-vorsorge.de](http://www.ihre-vorsorge.de) (<http://www.ihre-vorsorge.de>).

Wie ersichtlich liegt die Förderquote für den erwerbstätigen Ehemann bei 92,6 Prozent und für die nicht (rentenversicherungspflichtig) erwerbstätige Ehefrau sogar bei 100 Prozent. Gehören jedoch beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis (weil auch die Frau mehr als 400 Euro verdient), ist für jeden Ehegatten anhand seiner jeweiligen maßgebenden Einnahmen ein eigener Mindesteigenbeitrag zu berechnen. Die Durchführung der Zulagenförderung obliegt der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA ist zuständig für die Berechnung und Auszahlung bzw. auch der Rückforderung von Zulagen.

## Förderung durch steuerrechtliche Anerkennung als Sonderausgaben

Neben der Zulagenförderung können die zum förderfähigen Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre privaten Altersvorsorgebeiträge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen. Der Maximalbetrag liegt (seit 2008) bei 2.100 Euro im Jahr. Ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf Zulage ist. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Prüfung von Amts wegen vorgenommen (Günstigerprüfung). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerpflichtige den zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragt hat.

Vor allem für Besserverdienende erweist sich der Sonderausgabenabzug als sehr vorteilhaft: Wenn einem kinderlosen Riester-Sparer allein wegen seiner Beitragszahlungen zu einer privaten Vorsorge eine Steuererstattung von 600 Euro zusteht, dann beträgt der ihm gewährte Steuervorteil ( $600 - 154 = 446$  €). Damit profitiert er dann weit mehr vom Riestern als ein Geringverdiener, der nur die Grundzulage von 154 Euro erhält.

## Neuregelungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz von 2012

### Einführung eines Produktinformationsblatts, Begrenzung der Wechselkosten

- Einführung eines Produktinformationsblatts für alle Produktgruppen zertifizierter steuerlich geförderter Altersvorsorge-Verträge: Versicherungsunternehmen, Banken, Fondsgesellschaften, Bausparkassen und Genossenschaften müssen ihre Kunden in einheitlicher Form über die wesentlichen Merkmale der angebotenen Altersvorsorgeprodukte informieren. Dieses Blatt bildet neben den Leistungen, Garantien, Renditen und Kosten den prognostizierten Vertragsverlauf auf der Grundlage der vom Verbraucher geplanten Einzahlungen und Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase ab. Beziffert werden die Effektivkosten, ausgewiesen wird in einem Prozentsatz, wie sich die Gesamtkosten langfristig auf die Rendite des Produkts auswirken. Die Produkte werden außerdem in Chancen-Risiko-Klassen eingeteilt. Verbraucher sollen damit die verschiedenen Angebote – auch unterschiedlicher Anbieter – im Hinblick auf Chancen und Risiken, Garantien und Kosten besser vergleichen können. Verstößt der Anbieter gegen seine Informationspflichten oder sind die Angaben falsch, kann der Verbraucher den Vertrag kündigen und die eingezahlten Beträge zuzüglich Zinsen zurückfordern – und das bis zu zwei Jahre lang nach Vertragsabschluss.
- Begrenzung der Wechselkosten: Der Wechsel zu einem anderen Anbieter wird erleichtert, da das bestehende Wechselrecht zum Teil mit hohen Wechselkosten erschwert worden ist. Zukünftig werden beim "alten" Anbieter die Wechselkosten auf maximal 150 € gedeckelt. Der neue Anbieter darf maximal 50 Prozent des übertragenen geförderten Kapitals für die Berechnung von Vertriebs- und Abschlusskosten heranziehen. Für bereits abgeschlossene Verträge bleibt es allerdings bei den zwischen Anbieter und Anleger getroffenen Vereinbarungen. Neben der Begrenzung von Wechselkosten wird auch eine zusätzliche Informationspflicht des Anbieters zu Beginn der Auszahlungsphase eingeführt. Hierdurch soll dem Anleger die Möglichkeit gegeben werden, zu Beginn der Auszahlungsphase den Anbieter zu wechseln, ohne dass er seine Ansprüche aus der Beitragszusage verliert. Um sicherzustellen, dass der Anbieter die Interessen des Anlegers optimal berücksichtigt, hat er den Anleger spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase über

die Auszahlungsbeträge zu informieren. Dies gibt dem Anleger die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase zu einem Anbieter mit günstigeren Konditionen zu wechseln.

### **Eigenheim-Rente/"Wohn-Riester"**

- Entnahmemöglichkeiten: Seit dem 01.01.2014 kann das in einem privaten Riester-Vertrag aufgebaute Altersvorsorgevermögen flexibler für den Aufbau von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Hierzu werden u.a. die förderunschädlichen Entnahmemöglichkeiten erweitert. So kann das Altersvorsorgevermögen dann jederzeit für die Umschuldung eines für die Anschaffung oder Herstellung der Wohnimmobilie aufgenommenen Darlehens entnommen werden. Dies war bisher nur zu Beginn der Auszahlungsphase des Riester-Vertrags zulässig. Eine Entnahme ist ab 2014 ebenso förderunschädlich für die Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus der eigenen Wohnung möglich.
- Entnahmebeträge: Die prozentualen Grenzen bei den Kapitalentnahmen sind entfallen. Bisher durfte das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich in Höhe von bis zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent für die Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer selbst genutzten Wohnung entnommen werden. Der Anleger kann – wie bisher – zwischen der teilweisen und vollständigen Kapitalentnahme wählen. Entscheidet er sich, nur einen Teil des geförderten Altersvorsorgevermögens für die selbst genutzte Immobilie einzusetzen, dann muss er mindestens 3.000 € auf dem Vertrag belassen. Der Rest kann entnommen werden.
- Reinvestition: Der Zulageberechtigte kann, wenn er die selbst genutzte Wohnimmobilie wechselt, die Förderung mitnehmen, indem er einen Betrag in Höhe des Wohnförderkontos in die neue selbst genutzte Wohnimmobilie investiert. Die Reinvestitionsfrist wird hierfür auf zwei Jahre vor und fünf Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die frühere Wohnung letztmals selbst nutzt, verlängert.
- Besteuerung: Die Besteuerung der Eigenheimrente wird günstiger. So besteht zurzeit die Möglichkeit, sich zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Einmal-Besteuerung des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Vermögens (= Stand des Wohnförderkontos) zu entscheiden. In diesem Fall erhält der Anleger eine Steuerermäßigung von 30 Prozent. Diese Möglichkeit zur vorgezogenen Besteuerung wird auf die gesamte Auszahlungsphase ausgedehnt. Der Steuerpflichtige muss sich also nicht mehr zu Beginn der Auszahlungsphase festlegen, ob die Besteuerung des Wohnförderkontos einmalig oder rätierlich bis zum 85. Lebensjahr erfolgen soll.



Dieser Text ist unter der Creative Commons Lizenz veröffentlicht. [by-nc-nd/3.0/de/](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/) (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

Der Name des Autors/Rechteinhabers soll wie folgt genannt werden: [by-nc-nd/3.0/de/](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/)  
Autoren: Gerhard Bäcker, Ernst Kistler für bpb.de